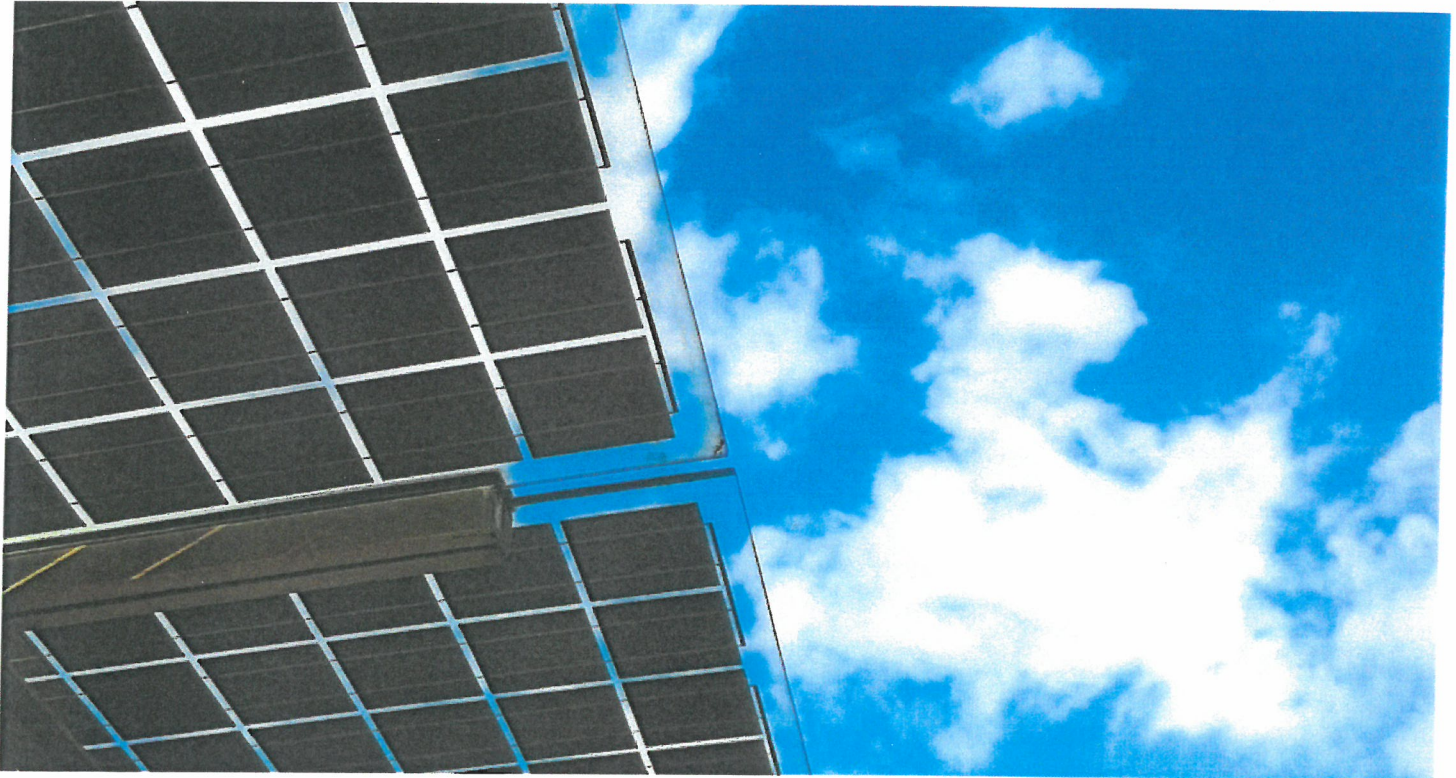




Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

ENERGIEERZEUGUNG

Photovoltaik-Anlagen: Das sind die Steuerregeln



📷 Asia Chang on Unsplash

Alternative Energiequellen sind derzeit gefragt wie nie. Insbesondere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) erleben einen Boom. Sie erzeugen mithilfe der Sonne grüne - also umweltfreundliche - Energie in Form von Strom. Diese Energie kann vor Ort selbst verbraucht und/oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Wer eine PV-Anlage betreibt, muss steuerlich ein paar Dinge beachten.

Ertragsteuer

PV-Anlagen stellen einen **Gewerbebetrieb** dar. Der Grund: Der erzeugte Strom wird - zumindest teilweise - ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Dadurch wird er verkauft. Ertragsteuerlich gesehen muss auf PV-Anlagen also Einkommensteuer ans Finanzamt gezahlt werden. Denn es handelt sich um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

Jedoch gibt es hier eine **Vereinfachungsregel**: PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis **10 Kilowattstunden beziehungsweise -peak (kWh/kWp)** sind von der Einkommensteuer befreit, wenn der

Strom ausschließlich selbst genutzt wird. Hat jemand mehrere PV-Anlagen, dann dürfen diese in Summe eine Gesamtleistung von 10 kWh/kWp nicht überschreiten. Die Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden.

Wird der Strom neben der eigenen Nutzung auch ins öffentliche Netz eingespeist, wird bei einer Leistung bis zu 10 kWh/kWp in der Regel ein Dauerverlust erzielt. In diesem Fall geht das Finanzamt von einer sogenannten "**Liebhaberei**" aus. Voraussetzung dafür ist: Die Betreiberin oder der Betreiber einer PV-Anlage erstellt für das Finanzamt eine Totalgewinnprognose. Diese bezieht sich auf eine Nutzungsdauer der PV-Anlage von 20 Jahren. Dabei werden die voraussichtlichen Einnahmen den voraussichtlichen Ausgaben gegenübergestellt. Werden keine Gewinne erzielt, fällt die Totalprognose negativ aus: Es liegt eine Liebhaberei vor. Deshalb werden Einnahmen und Ausgaben ertragsteuerlich nicht beachtet. Das heißt: Ein Gewinn muss nicht versteuert werden, ein Verlust wird aber auch nicht berücksichtigt.

Umsatzsteuer

Wer den Strom dauerhaft ins Stromnetz einspeist, wird **unternehmerisch tätig**. Daher muss für die Umsätze aus dem Betrieb einer PV-Anlage grundsätzlich Umsatzsteuer gezahlt werden.

Ausnahmen gelten für sogenannte "**Kleinunternehmer**": Ein Kleinunternehmer ist, wer im Gründungsjahr maximal 22.000 Euro und im Folgejahr maximal 50.000 Euro Umsatz macht. Bleibt der Umsatz unter diesen Betragsgrenzen, muss keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Entsprechend fällt die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen weg. Allerdings steht der Betreiberin oder dem Betreiber einer PV-Anlage dann auch kein Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten zu: Die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffungskosten entfällt, wird nicht erstattet. Unabhängig davon muss aber eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgegeben werden.

Wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, ist das anders: Dann kann die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffungskosten entfällt, geltend gemacht werden. Gleichzeitig kommt es dann aber auch zur Umsatzsteuerpflicht: Es muss Umsatzsteuer auf den selbst genutzten und eingespeisten Strom gezahlt werden. Wird die PV-Anlage zwischen 2021 und 2026 in Betrieb genommen, müssen im Gründungsjahr und im folgenden Kalenderjahr in der Regel nur vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist zudem eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung erforderlich.

[Erklärung zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen \(PDF\)](#)

Weitere Infos siehe auch unter [Steuertipps zur Energieerzeugung](#).

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Vorname	
3	Steuernummer	
Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen		
4	1. Antrag <input type="checkbox"/> Ich/Wir beantrage/n die Anwendung der Vereinfachungsregelung (BMF-Schreiben vom 29.10.2021, BStBl I Seite xxx.)	
5	2. Erklärungen Ich erkläre/Wir erklären, dass <input type="checkbox"/> meine/unsere Photovoltaikanlage(n) in der Summe eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt/Kilowattpeak hat/haben, <input type="checkbox"/> alle Photovoltaikanlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und/oder es ausgeführte Anlagen sind, die vor dem 1.1.2004 in Betrieb genommen wurden. Verwendung des erzeugten Stroms: <input type="checkbox"/> der erzeugte Strom wird ausschließlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist. <input type="checkbox"/> der erzeugte Strom wird eingespeist und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht. Bei (teilweiser) Vermietung oder Nutzung zu eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken des Gebäudes auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist: <input type="checkbox"/> Der Verbrauch des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms durch einen Mieter oder zu anderweitigen eigenen ¹⁾ oder fremden betrieblichen Zwecken ist technisch ausgeschlossen. Hinweis zu ¹⁾ : Ein häusliches Arbeitszimmer ist hierbei unschädlich.	
6	Waren die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage/dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer einheitlichen und gesonderten Feststellung, ist der Antrag einheitlich von allen Beteiligten zu stellen. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Strom ausschließlich eingespeist wird oder eingespeist wird und daneben ausschließlich ¹⁾ in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.	
7	3. Folgen bei Anwendung der Vereinfachungsregelung Bei den oben genannten kleinen Photovoltaikanlagen wird mit Abgabe dieses Antrags ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen unterstellt, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und deshalb einkommensteuerrechtlich nicht relevant sind. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre. In diesen Fällen ist dann eine Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage für alle offenen Veranlagungszeiträume nicht mehr abzugeben. Veranlagte Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (zum Beispiel bei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig wegen der Gewinnerzielungsabsicht der Einkünfte aus der Photovoltaikanlage stehende Steuerbescheide sind nicht mehr zu berücksichtigen.	
8	4. Nutzungsänderungen, Überschreitung der Leistungsgrenze Für Veranlagungszeiträume, in denen die Voraussetzungen der Zeile 5 nicht ganzjährig vorliegen, ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden. Sie sind verpflichtet den Wegfall der Voraussetzungen der Zeile 5 Ihrem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen.	
9	Datum, Unterschrift(en) Antrag ist eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.	